

SATZUNG

Gesellschaft für solidarische Entwicklungszusammenarbeit (GSE) e.V.

(vom 16. Juni 2017)

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt Gesellschaft für solidarische Entwicklungszusammenarbeit (GSE) e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Charakter, Ziel und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein trägt einen privaten Charakter. Er ist parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
(
- 2) Ziel des Vereins ist
 - a) die Förderung der Entwicklungshilfe, insbesondere die Durchführung von Projekten der solidarischen und partnerschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern durch das Einwerben und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Verbesserung der dortigen Lebensbedingungen, wie z.B. der Trinkwasserversorgung und der schulischen Bildung
 - b) die Förderung der Erziehung und der Volksbildung durch schulische und außerschulische Bildungs-, Informations- und Jugendarbeit
 - c) die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses der Völker durch Jugendaustausch, interkulturelle Seminare und Begegnungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Personen ab 16 Jahre und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen und die Satzung anzuerkennen. Die Mitarbeit von Interessenten unter 16 Jahren ist möglich.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme. Über die Stimmenanteile juristischer Personen entscheidet der Vorstand bei Aufnahme. Der Stimmenanteil aller juristischer Personen darf 25 Prozent der Gesamtstimmen nicht überschreiten.

- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bei schweren Verstößen gegen die Satzung des Vereins, Nichteinhaltung der Beitragsordnung oder Tod. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§4

Struktur des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird im Normalfall in der ersten Jahreshälfte mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen (Poststempel) oder per E-Mail einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - a) Den Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Den Bericht des Revisoren/der Revisorin
 - c) Den Plan für das neue Geschäftsjahr
 - d) Die vorliegenden Anträge
 - e) Wahlen nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bzw. der Revisoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Satzungsänderungen sowie vorgezogene Wahlen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Sind auf der Mitgliederversammlung Wahlhandlungen auszuführen, ist eine Wahlkommission zu bilden. Ihre Mitglieder dürfen nicht selbst zur Wahl stehen oder Leitungsfunktionen im Verein ausüben.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden des Vorstands und einem beauftragten und von der Versammlung bestätigten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - a) Der Vorstand es beschließt oder
 - b) Mindestens ein Drittel der Mitglieder sich dafür ausspricht.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/der Finanzverantwortlichen

d) .

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorgezogene Neuwahlen sind möglich, wenn der Vorstand es beschließt oder sich mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder dafür aussprechen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins kann als Kandidat_in zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in direkter und geheimer Wahl in einem Wahlgang. Als gewählt gelten die der beschlossenen Anzahl gemäß vorn rangierenden Kandidaten. Die nach Stimmenzahl folgenden Kandidat_innen sind Nachfolgekandidat_innen. Liegt Stimmengleichheit vor, gehen die betreffenden Kandidat_innen, wenn erforderlich, in eine gesonderte Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche werden durch die Vorstandsmitglieder direkt und geheim gewählt. Bei Stimmengleichheit an der Spitze erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen und durch einstimmigen Beschluss Mitglieder kooptieren. Die Kooptierung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen und zu bestätigen.
- (7) Der/die Vorsitzende organisiert und leitet die Arbeit des Vorstandes. Er /sie beruft nach aktuellem Bedarf bzw. auf Antrag eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage des geltenden Rechtes sowie der Satzung gewissenhaft zu führen.

§8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Revisoren

- (1) Die Amtszeit der Revisor_innen beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisor_innen und Nachfolgekandidat_innen..
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann als Kandidat_in für den Revisionsausschuss zur Wahl vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Die Kandidat_innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, nicht geschäftsführend für den Verein tätig und nicht in abhängiger oder dauerhafter Form beim Verein beschäftigt sein. Treten während der Amtszeit

der Revisor_innen Ausschließungsgründe für ihr Ehrenamt ein, so ruht von diesem Zeitpunkt an ihr Amt bis zur nächsten Wahl. Das Ehrenamt wird durch eine_n Nachfolgekandidatin/Nachfolgekandidaten fortgeführt.

- (3) Revisor_innen überprüfen die Kasse, die Führung der Konten und die gesamte Geschäftsführung. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind verpflichtet, den Revisor_innen jederzeit Prüfungen zu ermöglichen und sie zu unterstützen. Über die Prüfung sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Revisor_innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen oder die Geschäftsführung an ein Mitglied des Vorstandes übertragen. In beiden Fällen ist die Bestätigung des Beschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung einzuholen. Das gilt ebenso für die hauptamtliche Ausübung der Geschäftsführung. Ist weder ein_e Geschäftsführer_in noch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied eingesetzt, so fungiert der Vorstand als geschäftsführender Vorstand.

§11

Finanzierung, Eigentumsverhältnisse und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins als Organisation erfolgt durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen und Zuschüsse.
- (2) Die Finanzierung der konkreten Aufgaben des Vereins erfolgt durch projektbezogene
 - a) Spenden
 - b) Zuwendungen und Zuschüsse
 - c) Kooperation mit Betrieben, Organisationen und Einrichtungen.
- (3) Das Vermögen des Vereins trägt kollektiven Charakter. Es ist unteilbar.
- (4) Der Verein haftet bis zur Höhe seines Vermögens.
- (5) Die Konten werden zentral geführt und sind jederzeit durch die Revisor_innen oder durch andere, staatlich zugelassene und beauftragte Prüfungsorgane kontrollierbar.

§12

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird durch
 - a) Den Vorsitzenden / die Vorsitzende
 - b) Den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder den / die Geschäftsführer_in (sofern bestellt) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder der/die Geschäftsführer_in

(sofern bestellt) besitzen Alleinvertretungsbefugnis bei Rechtsgeschäften bis zu 10.000 € (zehntausend Euro).

- (3) Bei Rechtsgeschäften über 10.000 € ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands einzuholen. Dies kann im Normalfall kurzfristig auf schriftlichem Weg / E-Mail erfolgen.
- (4) Im Rahmen der Geschäftsstelle können Entscheidungsbefugnisse und Unterschriftsberechtigungen per Vollmacht an Mitarbeiter und Vereinsmitglieder übertragen werden.

§13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der ~~Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eingeleitet~~ werden. Dafür ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine, durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Entwicklungshilfe. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.
- (3) Es erfolgt keine Rückzahlung eingebrachter Mitgliedsbeiträge oder anderer Zuwendungen an die Mitglieder.

§14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2017 überarbeitet und beschlossen. Mit der Eintragung der überarbeiteten Satzung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg tritt sie in Kraft. Am selben Tag tritt die Satzung vom 17.05.2003 außer Kraft.



Thomas Berger

Vorsitzender des Vorstandes



Astrid Kleitke

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes



Adina Hammoud

Vorstandsmitglied, Schatzmeisterin